

## **Stellungnahme**

von Niels HEINRICH

### **für die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages**

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes  
und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Lindholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zum 3. WaffRÄG Stellung nehmen zu dürfen.

Seit 2003 bin ich hauptberuflich mit dem Waffenrecht befasst. Seinerzeit wurden die waffenrechtlichen Aufgaben von 19 dezentralen Dienststellen bei der Polizei Hamburg in einer Dienststelle zusammengefasst und ich habe diesen Prozess aus der Perspektive der Dienststellenleitung begleiten dürfen.

Bei der Entwicklung der erforderlichen Waffenverwaltungs-Software war ich ebenso beteiligt, wie an der Einrichtung der ersten deutschen Waffenverbotszonen.

Ich habe mehrere Waffenrechtsänderungen aktiv begleitet und als Leiter einer von vier Unterarbeitsgruppen das Nationale Waffenregister mit entwickelt und die Fachliche Leitstelle des Nationalen Waffenregisters bei der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg mit aufgebaut, bei der ich seit 2012 tätig bin.

In diesen Funktionen bin ich Mitglied zahlreichen Gremien, Arbeitskreise und –gruppen, sowie Dozent und Teilnehmer bei zahlreichen Fachtagungen.

Ich bin Waffensachverständiger und habe als Kriminalbeamter u.a. auch Waffendelikte bearbeitet. Ich bin Mitkommentator des Waffenrechtskommentars „Steindorf“ im Verlag C.H. Beck.

Ich bin parteilos und in keinem Interessenverband in aktiver Funktion tätig.

In Absprache mit der Leitung der Behörde für Inneres und Sport Hamburg trete ich im Innenausschuss des Deutschen Bundestages als Privatperson auf.

Somit bin ich in meinen Stellungnahmen und Antworten als Landesbeamter nicht zwingend an die Auffassungen des Landes Hamburg gebunden, darf ohne Rücksprache auf unvorhergesehene Fragen antworten und benötige keine Aussagegenehmigung.

Es ist mir ausdrücklich gestattet, auf meine eingangs genannten dienstlichen Tätigkeiten hinzuweisen.

Eine Meldung als Nebentätigkeit an meine Personalabteilung ist erfolgt.

Aus Zeitgründen habe ich meine Stellungnahme auf die nachfolgenden Themenfelder beschränkt.

Sofern gewünscht, kann ich mich auf Nachfrage auch zu anderen vom Änderungsgesetz betroffenen Bereichen äußern.

## 1. Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten

1.1 Überprüfung von Erlaubnisinhabern durch die Verfassungsschutzämter

1.2 Schließen einer weiteren erheblichen Überwachungslücke

1.2.1 Mitarbeiter / Angestellte bei Waffenherstellern und -händlern

1.2.2 Inhaber von Jagdscheinen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

## 2. Vollzugsdefizite vermeiden

2.1 Keine unmittelbare Umsetzung der meisten Regelungsinhalte möglich

2.2 Mittelbare Vollzugsdefizite vermeiden

2.2.1 Zu komplizierte Definition der neuen wesentlichen Waffenteile und des führenden Waffenteils

2.2.2 Einstufung von Schalldämpfern ändern

2.2.3 Unvollständige Waffendatensätze vermeiden

## 3. Kriminalisierung vermeiden

3.1 Neuer Erlaubnispflichten werden zu einem Anstieg der Kriminalität führen

3.2 Salutwaffen

3.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen

3.4 Pfeilabschussgeräte

3.5 Waffen mit großer Magazinkapazität

## 4. Waffenverbotszonen zielgerichtet einrichten und individuelle Waffenverbote forcieren

4.1 Verbotszonen

4.2 Erweiterungen der gesetzlichen Regelungen für individuelle Waffenverbote

## 5. Herstellung von illegalen Schusswaffen erschweren

5.1 Missbräuchliche Umbauten von Schreckschusswaffen vermeiden

5.2 Keine unkontrollierte Weitergabe wesentlicher Waffenteile

## 6. Redaktionelle Fehler des Gesetzentwurfes beheben

6.1 Magazine fachlich korrekt melden

6.2 Erlaubnispflichten beim Umgang mit Magazinen aller Art

6.3 Speicherungen von Anzeigebescheinigungen

# 1. Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten

## 1.1 Überprüfung von Erlaubnisinhabern durch die Verfassungsschutzämter

Waffenbesitz in Deutschland ist kein Grundrecht, sondern ein Privileg. Es kommt nur dem rechtstreuen Bürger zu, der auch einen nachvollziehbaren Grund für den Waffenbesitz begründen kann. Auf diese Weise wird der Waffenbesitz stark eingeschränkt und dem Bedürfnis des Staates und seiner Bürger nach Sicherheit und Ordnung Sorge getragen.

Bislang erfolgte die Überprüfung der privaten Waffenbesitzer durch Regelabfragen. Diese hatten die Erlaubnisbehörden mindestens alle drei Jahre bei dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftliche Auskunfts- und Verfahrensregister und der örtlich zuständigen Polizei durchzuführen.

Um sicherzustellen, dass keine erlaubnispflichtigen Waffen in die Hände von Extremisten fallen, soll nun richtiger Weise diese Zuverlässigkeitsprüfung um eine Abfrage bei dem zuständigen Verfassungsschutzamt erweitert werden.

Diese Maßnahme ist folgerichtig und längst überfällig.

Dennoch könnte das Verfahren effektiver und zugleich effizienter gestaltet werden:

### Verbesserungsvorschlag:

Das Instrument der Regelabfrage stammt noch aus der Zeit des postalischen Briefwechsels. In der heutigen vernetzten und digitalisierten Welt sollten auch zeitgemäße Methoden Anwendung finden. Denn radikalisiert sich eine Person innerhalb des dreijährigen Zyklus einer Regelüberprüfung, bleibt dies im ungünstigen Fall zu lange unerkannt. Auch die Aufhebung eines Waffenbesitzverbotes durch die zuständige Behörde dürfte von den Verfassungsschutzämtern in der Regel unbemerkt bleiben.

Sinnvoller wäre eine Kombination der Fähigkeiten und bestehenden IT-Verfahren von Erlaubnisbehörden und Verfassungsschutzämtern:

- Eine generelle Überprüfung aller Personen, die aufgrund von Erkenntnissen für den Waffenbesitz ungeeignet sind, kann mittels des bereits vorhandenen Zugriffs der Verfassungsschutzdienststellen auf das Nationale Waffenregister schnell und zeitnah erfolgen. Die Anzahl der aus Sicht der Verfassungsschutzämter ungeeigneten Personen dürfte zahlenmäßig deutlich geringer sein als die aktuell ca. 960.000 Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Da die Waffenbehörden ohnehin keinen Zugriff auf die Systeme des Verfassungsschutzes haben, wären die Systemabfragen ohnehin durch deren Bedienstete vorzunehmen. Auf diese Weise wird die Zahl der Systemabfragen deutlich verringert und die örtliche Waffenverwaltung um fast eine Million zu veranlassender Nachfragen entlastet.
- Sofortige Abfrage von als Extremisten neu eingestuften Personen im Nationalen Waffenregister durch die Verfassungsschutzämter stellen sicher, dass mögliche Waffenbesitzer sofort erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Abfrage der Verfassungsschutzämter durch die Waffenbehörden bei erstmaligen Anträgen auf eine Erlaubnis würde die durch die beiden bereits genannten Vorgehensweisen noch bestehende Lücke schließen und stellt hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes vermutlich nur einen geringen Mehraufwand dar.

- Bei der Aufhebung von Waffenbesitzverboten durch die zuständige Behörde sollte diese bei den Verfassungsschutzämtern vorher nachfragen um sicherzustellen, dass es keine gegen die Aufhebung sprechenden Erkenntnisse gibt.
- Zur Vermeidung von Lücken, Übertragungsfehlern und Missverständnissen sollten die Verfassungsschutzdienststellen die Daten der als ungeeignet für Waffenbesitz geltenden Personen in regelmäßigen Abständen gegen den Datenbestand des Nationalen Waffenregisters prüfen. Ein solcher Abgleich sollte standardisiert und vollautomatisch verfolgt werden.

Der Vorteil des hier beschriebenen Prozedere liegt in der deutlich schnelleren Reaktionsmöglichkeit des Staates auf die Gefahr durch Extremisten. Nur so werden Waffenbesitzer erkannt, bei denen innerhalb der angedachten Überprüfungszyklen eine Radikalisierung erfolgt bzw. die Möglichkeit der Stellungnahme zur Aufrechterhaltung von individuellen Waffenbesitzverboten eingeräumt.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, dass die örtlichen Verwaltungsbehörden von einem großen Teil des zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwandes der (regelmäßigen) Überprüfung von derzeit ca. 960.000 Erlaubnisinhabern befreit bleiben.

Auch könnte diese Verfahrensweise ein politisches Signal an die als besonders rechtstreu geltenden Waffenbesitzer darstellen, weil der in den einschlägigen Foren geäußerte Vorwurf des „Generalverdacht“ durch die Übermittlung ihrer Daten an die Verfassungsschutzämter nicht zuträfe. Lediglich Erstanträge und Aufhebungen von Verboten würden übermittelt.

## **1.2 Schließen einer weiteren erheblichen Überwachungslücke**

### **1.2.1 Mitarbeiter / Angestellte bei Waffenherstellern und -händlern**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung von Personen lassen eine ganze Reihe von Fallkonstellationen unbeachtet, so dass auch weiterhin Kriminelle und Extremisten Zugang zu Waffen und Munition erlangen können:

So erfolgt beispielsweise **überhaupt keine Überprüfung** von Angestellten und Mitarbeitern bei Waffenherstellern und Waffenhändlern.

Während der Inhaber einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis seitens der Waffenbehörden regelmäßig hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, sind seine Mitarbeiter und Angestellte den Behörden noch nicht einmal namentlich bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Extremisten oder Schwerekriminelle als Mitarbeiter Zugang zu Waffen und Munition haben. Da zudem die Einstellung von Strafverfahren nicht im „Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber“ aufgeführt wird (z.B. nach dem Jugendgerichtsgesetz), haben die Inhaber der entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnisse selbst auch keine Möglichkeit von sich aus Maßnahmen zu ergreifen.

### **Lösungsvorschlag:**

Es erscheint dringend geboten, dass seitens der Waffenhersteller und des Fachhandels sämtliche die Personen der örtlich zuständigen Behörde zu benennen sind, die

eigenverantwortlich Umgang mit Schusswaffen und Munition haben. Die Behörde sollte diese Personen zumindest dahingehend überprüfen, dass kein Waffenbesitzverbot vorliegt, bzw. die Voraussetzungen für ein solches Verbot gegeben sind. Eine Speicherung im Nationalen Waffenregister und eine Erstmeldung an die Verfassungsschutzämter würden eine gute Lösung darstellen. Dem Persönlichkeitsschutz dieser Personengruppe könnte mit einer entsprechenden Auskunftssperre oder einer eingeschränkten Recherche-/Suchfunktion technisch begegnet werden.

### 1.2.2 Inhaber von Jagdscheinen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

Ebenfalls aus dem vorgesehenen Überwachungsmodus fallen Personen, die Inhaber eines Jagdscheins oder einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind.

Diese Personen werden jeweils bei der Erteilung von Jagdscheinen (i.d.R. alle drei Jahre) oder bei der Erteilung/Verlängerung von Erlaubnissen nach dem Sprengstoffgesetz (i.d.R. alle fünf Jahre) überprüft. Eine Beteiligung der Verfassungsschutzämter erfolgt nicht.

Personen mit Jagdschein erhalten erst bei (dauerhaften) Erwerb einer Schusswaffe eine waffenrechtliche Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte. Sie sind den Waffenbehörden bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Der Jagdschein berechtigt aber zum vorübergehenden Entleihen von Langwaffen und zum Erwerb von Munition. Der Sprengstoffschein berechtigt i.d.R. zum Umgang mit Treibladungspulvern und Sprengstoffen, oftmals berechtigt er zur Herstellung oder zum Wiederladen von Patronenmunition.

Personen, die die genannten Erlaubnisse besitzen, sind meistens auch Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

### Lösungsvorschlag:

Für diesen Personenkreis bietet sich ein analoges Prozedere an, wie bei den privaten Waffenbesitzern.

Eine Speicherung dieser Erlaubnisse im Nationalen Waffenregister hätte nicht nur den Vorteil, dass seitens der Verfassungsschutzämter ein entsprechender Abgleich ohne großen Aufwand möglich wäre,

sondern auch dass es den Beamten der Polizei und des Zolls, sowie weiterer Sicherheitsbehörden möglich wäre im Rahmen von elektronischen Abfragen das Vorhandensein entsprechender Erlaubnisse zu erkennen und einsatz-/lagebezogene Erkenntnisse zu gewinnen.

Hierzu könnten die Jagd- und Sprengstoffbehörden, sofern sie nicht selbst Waffenbehörde sind, die entsprechenden Erlaubnisinhaber den Waffenbehörden mitteilen, welche sie sodann in das Nationale Waffenregister einpflegt.

So würden beispielsweise bei häuslicher Gewalt, aber auch Einsätzen wie „Einbrecher am Werk“ nicht nur Anschriften von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern der Polizei bekannt, sondern auch das potentielle Vorhandensein von Sprengstoffen oder geliehenen Jagdwaffen derzeit zeitnah festgestellt werden können.

## **2. Vollzugsdefizite vermeiden**

### **2.1 Keine unmittelbare Umsetzung der meisten Regelungsinhalte möglich**

Seit der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) erfolgt die Sachbearbeitung der örtlichen Waffenbehörden in einem synchronen Datenverbund, der aus den Softwareanwendungen der örtlichen Behörden und einer zentralen Komponente beim Bundesverwaltungsamt besteht. Dieser Verbund wird durch den Ausbau des NWR und die über eine Kopfstelle angebundene Waffenhersteller und –händler erweitert.

Um den Betrieb der Systeme nach dem in Kraft treten des 3. WaffRÄG zu gewährleisten ist es zwingend notwendig die Software um die neu verbotenen und erlaubnispflichtigen Waffen, die neuen wesentlichen Waffenteile, Anzeigebescheinigungen und Erlaubnisse zu erweitern. Die Maßnahmen hierfür sind eingeleitet, benötigen aber noch mindestens sechs Monate Zeit. Dies ist notwendig um die neuen IT-technischen Parameter zu definieren, die unterschiedlichsten Softwares zu ergänzen/umzuprogrammieren, interne Systemtests durchzuführen, die Wechselwirkungen im Verbund zu testen und zeitgleich die Nutzer zu schulen.

Meiner Einschätzung nach wird keine deutsche Behörde unmittelbar nach in Krafttreten des 3. WaffRÄG die gesetzlichen Änderungen und Restriktionen in der Sachbearbeitung umsetzen können. Eine technische Zwischenlösung ist nicht bekannt.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat mit einem Votum von 16:0 und einer sehr detaillierten Begründung dargelegt, dass zwingend ein sechsmonatiger Zeitraum von der Verkündung bis zum Vollzug erforderlich ist. Auf die Begründung des Bundesrates wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug des 3. WaffRÄG, insbesondere der meisten Maßnahmen, die auf die EU-Feuerwaffenrichtlinie zurück zu führen sind, ist vor Anpassung der behördlichen Systeme ausgeschlossen.

Alternativen hierzu gibt es hierzu nach meinem Kenntnisstand keine.

### **2.2 mittelbare Vollzugsdefizite vermeiden**

#### **2.2.1 zu komplizierte Definition der neuen wesentlichen Waffenteile und des führenden Waffenteils**

Aufgrund von Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie werden die Teile einer Schusswaffe, die als wesentliche Teile rechtlich der Schusswaffe gleichgestellt sind erweitert. Diese neuen Teile und die Festlegung eines „führenden Waffenteils“ sind maßgeblich für den erlaubnispflichtigen Umgang sowie für die Frage, wer Hersteller der Waffe ist und wie diese rechtskonform zu kennzeichnen ist. Verstöße stellen in der meistens Straftatbestände dar.

Die Regelungen zu den neuen Waffenteilen und Magazinen extrem kompliziert. Es kann aufgrund von zahlreichen Anfragen und Gesprächen davon ausgegangen werden, dass weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden, die Beamten des Polizeivollzuges noch die Angestellten im Fachhandel eine rechtssichere Bewertung vornehmen können.

Die Beschussämter, die bislang im Rahmen der Beschussprüfung auch die Kennzeichnung zu kontrollieren haben, haben bereits mitgeteilt, dass sie hierzu außer Stande sind. Dies hätte zur Folge, dass die für die Identifikation einer Waffe so elementar wichtige Kennzeichnung in Deutschland keiner staatlichen Überprüfung mehr unterliegt.

In der Anlage befinden sich exemplarisch drei Explosionszeichnungen von Pistolen, die in ihre Einzelteile zerlegt gezeigt werden. Die ersten beiden Waffen sind die in den Polizeidienst eingeführten Pistolen P228 und P229 der Fa. SIG Sauer. Bei ihnen ergibt sich eine äußerst differente Nomenklatur der erlaubnispflichtigen wesentlichen Bauteile. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der P228 der Verschluss separat gefertigt und später im oberen Gehäuseteil (Schlitten) verstiftet wird, bei der P229 hingegen beides aus einem Stück gefertigt wird – mit entsprechenden Auswirkungen.

Ferner ist die Pistole 08 dargestellt, die noch in großen Mengen im Umlauf ist und bei der der Verschlusssträger aus zwei Teilen besteht. Der Grund hierfür liegt in der Steuerung der Verschlussentriegelung über den hinteren Teil des Verschlusssträgers, was jedoch nur auf einer Funktionszeichnung oder am vorliegenden Modell zu erkennen ist.

Sachbearbeiter der Waffenbehörden, Polizeibeamte, aber auch Fachhändler dürften zu einer solchen Bewertung kaum in der Lage sein. Diese Personen sollen aber einstufen können, ob eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz erforderlich ist, ob eine Kennzeichnung anzubringen ist und ob eine Speicherung im Nationalen Waffenregister vorgeschrieben ist.

#### Lösungsvorschlag:

Bei der Formulierung des Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der die Grundlage für die veränderte rechtliche Bewertung dieser Teile ist, sind mehrere von Doppelungen enthalten, die darauf hindeuten, dass allen technischen Fachbegriffen Rechnung getragen werden sollte. So bezeichnet die RL als wesentliche Teile u.a. „den Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, den Schlitten...“. Fachlich handelt es sich hierbei um stets die gleichen Bauteile, deren Bezeichnung aufgrund der Waffenart aber differiert.

Ziel der EU-Neuregelungen ist es u.a. die Verfügbarkeit von Bauteilen für automatische Langwaffen (AR15, Kalaschnikow, ...) einzudämmen um damit einem möglichen Rückbau durch nicht hinreichend deaktivierte Waffen vorzubeugen.

Eine Lösung zur Gehäusefrage könnte sich in der Ableitung der EU-RL auch wie folgt darstellen:

Das Gehäuse einer Waffe ist:

- bei Kurzwaffen ist das Griffstück (bei Revolvern „Rahmen“ genannt) – dies gilt schon jetzt,
- bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen das Bauteil, das Verschluss und Lauf aufnimmt, bzw. deren Funktion ermöglicht
- bei (halb- und voll-)automatischen Langwaffen kann die Definition von Gehäuse, bzw. oberem und unterem Gehäuse aus dem Gesetzentwurf übernommen werden, ergänzend noch um den Zusatz, dass dies auch für Teile von Einzelladern und Repetierwaffen (Kurz- und Langwaffen) gilt, wenn diese Gehäuseteile mit denen von automatische Waffen austauschbar sind.

#### 2.2.2 Einstufung von Schalldämpfern ändern

Derzeit sind Schalldämpfer (SD) rechtlich so einzustufen wie die Waffe, für die sie bestimmt sind. Bei dem normalen Waffenbesitzer ist dies kein Problem, für den Lebenszyklus im Sinne des NWR II schon: Ein SD ist in der Regel ein röhrenförmiger Gegenstand mit einer meist mittig verlaufenden Bohrung für das zu verschießende Geschoss, innenliegenden

Expansionskammern und einer Befestigung für die Schusswaffe. Diese Befestigung ist in der Regel ein Gewinde. Passende Gegengewinde gibt es bei nahezu allen Waffenarten.

Der Hersteller und auch der Großhändler fertigt SD für ein Maximalkaliber (dies wird durch die Bohrung vorgegeben) ohne auf eine bestimmte Waffenart festgelegt zu sein. Erst wenn der Endverbraucher den SD erwirbt, herrscht Klarheit darüber, für welche Waffe er bestimmt ist (obwohl er einen SD auch auf mehreren Waffen einsetzen kann).

Gemäß dieser kritisierten Regelung müsste der SD im Laufe seines Lebenszyklus vom Hersteller bis zum Endkunden mehrfach umgeschlüsselt werden. Dies ist nicht nur sehr aufwändig, sondern verwirrend und für die elektronische Suche im Nationalen Waffenregister schwieriger.

Beispiel:

Hersteller A fertigt 500 SD, klassifiziert und speichert sie im Nationalen Waffenregister als „halbautomatische Langschusswaffe mit gezogenem Lauf, Magazin wechselbar – Schalldämpfer“, weil der Dämpfer in entsprechender Qualität gefertigt ist.

Händler B erwirbt 100 davon und klassifiziert sie um als „lange Repetierschusswaffen mit gezogenem Lauf - Schalldämpfer“, da er dann möglicherweise geringere Anforderungen an die Lagerung hat.

Waffenhersteller C erwirbt hiervon 2 Stück, die er für sein neues Sturmgewehrmodell benötigt um an einer behördlichen Ausschreibung teilnehmen zu können. Er klassifiziert nun plötzlich zwei „verbotene vollautomatische Kriegswaffen – Schalldämpfer“, dies löst auch automatische Kontrollen im System aus. Da die Dämpfer nicht passen, möchte er sie dem Händler B zurückgeben. – Dies scheitert, weil dieser keine Ausnahmegenehmigung für verbotene Waffen besitzt. Eine Umschlüsselung durch C führt wiederum zu Kontrollmitteilungen, u.a. an das BKA und mit Sicherheit zu Nachfragen.

Händler B hat inzwischen die wieder zur „lange Repetierschusswaffen mit gezogenem Lauf - Schalldämpfer“ geworden Gegenstände zurück bekommen und schlüsselt sie erneut um, diesmal zu „langen Einzelladerwaffen mit gezogenem Lauf – Schalldämpfer“, da er einen Endkunden gefunden hat.

Das Nationale Waffenregister ist zwingend an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und wird nach dem Anschluss der Händler und Hersteller auch deren Produktion und Warenbestände abbilden. Es steht auch für polizeiliche Recherchen zur Verfügung und enthält selbstverständlich die Historie zur Waffe.

#### Lösungsvorschlag:

Der Schalldämpfer wird in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG nicht analog der wesentlichen Waffenteile genannt, sondern erhält eine eigenständige Beschreibung. Diese sollte um das Schalldämpfergehäuse erweitert werden, da sonst zerlegte erlaubnispflichtige Dämpfer eine Umgehung des Waffengesetzes ermöglichen.

#### 2.2.3 Unvollständige Waffendatensätze vermeiden

Im Rahmen des 3.WaffRÄG ist vorgesehen, dass Hersteller und Fachhandel ihre Warenbestände bis zu einem Stichtag melden. Hierfür ist das derzeit im Nationalen Waffenregister verwendete „einfache Datenmodell“ vorgesehen, dass die Waffe mit allen technischen Parametern abbildet.



Für die Zeit nach dieser Übergangsphase ist vorgeschrieben, dass bei Neuherstellung und Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes das „neue Datenmodell“ Anwendung findet. Es beinhaltet zusätzlich eine strukturierte Erfassung aller in der Waffe verbauten wesentlichen Einzelteile. Dies ermöglicht eine strukturierte Bearbeitung von Sachverhalten und ist zukunftsorientiert.

Eine Hebung der bisher gespeicherten Daten auf den neuen Standard ist aufgrund des immensen Aufwandes nicht machbar.

Auch ist es für Hersteller und Fachhandel nicht möglich, ihre Warenbestände bereits in der neuen Form fristgerecht bereit zu stellen. Eine strukturierte Erfassung der „Altwaffen“ mit allen verbauten Teilen setzt ein aufwändiges händisches Zerlegen jeder einzelnen Waffe voraus, für welche dann auch die Funktions- und Konstruktionsweise zu bewerten wäre.

Die weitere Verwendung von Daten nach dem „einfachen Datenmodell“ stellt weder sicherheits-, noch ordnungspolitisch ein Problem dar. Es ist vielmehr die bestmögliche Lösung für alle Verfahrensbeteiligte.

Problematisch ist allerdings die Regelung, dass bei dem Austausch eines (z.B. defekten) Waffenteils durch einen Fachbetrieb nur das neu eingebaute Teil zusätzlich im Waffenregister als in der Waffe verbaut gespeichert werden soll. Eine Erfassung der weiteren wesentlichen Teile, welche die Waffe ausmachen, durch den Fachbetrieb ist aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht vorgesehen worden.

Da es keine Kennzeichnung der Datensätze gibt, ob hier alle Waffenteile bereits erfasst oder nur ausgetauschte Ersatzteile erfasst sind, wird mittelfristig kein Überblick möglich sein, wie viele Datensätze dem neuen Datenmodell entsprechen und wie viele nur einen Teil verbauten erlaubnispflichtigen wesentlichen Waffenteile darstellen. Eine Bewertung der Datenqualität und -vollständigkeit ist dann kaum oder nur sehr schwer möglich.

#### Lösungsvorschlag:

Die Speicherung im Nationalen Waffenregister ist durch einen Kenner/Marker zu ergänzen, der dann zu setzen ist, wenn die Waffe mit allen wesentlichen Teilen vollständig erfasst ist.

### **3. Kriminalisierung vermeiden**

#### **3.1 Neuer Erlaubnispflichten werden zu einem Anstieg der Kriminalität führen**

Seit 1973 wurde immer wieder versucht, waffenrechtlich auf erkannte oder vermutete Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung zu reagieren. So waren u.a. Bildaufnahmen der frühen Mitglieder der sogenannten Baader-Meinhof-Bande mit damals frei verkäuflichen Schusswaffen Anlass für das 1973 bundeseinheitlich eingeführte Waffengesetz. Die mit diesem Gesetz eingeführte Erlaubnispflicht für viele vorher frei erwerbbar Schusswaffen beinhaltete zwar eine zeitlich befristete Amnestieregelung und eine Altbesitzregelung, die aber vielen weniger rechtskundigen Bürgern verborgen blieb. Der größte Teil der heute illegal in Privatbesitz befindlichen Waffen stammt aus dieser Zeit. Der Vollzug des Gesetzes stößt immer wieder auf Unverständnis, wenn die bei „Quelle, Neckermann und Otto per Versandkatalog“ erworben Waffen heute bei nicht angemeldetem Besitz ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Auch spätere Waffenrechtsverschärfungen dürften die Anzahl von Waffen im Privatbesitz kaum spürbar verringert haben. Sie steigerten jedes Mal die Anzahl der illegalen Waffen in Deutschland und somit auch die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Das 3. WaffRÄG sieht eine ganze Reihe von Verschärfungen vor, die den Besitz einer extrem hohen Zahl von Gegenständen unter eine Erlaubnispflicht vorsieht.

Besitzstandswahrungen und Altbesitzregelungen sind nicht bzw./kaum vorgesehen.

Dies erhöht die Anzahl der illegalen Waffen in Deutschland massiv und wird einen Anstieg der PKS-Zahlen zur Folge haben, die wiederum die Regierungen und die Politik alarmieren. Die naheliegendste Maßnahme bei steigenden Fallzahlen der Waffenkriminalität ist in der Regel eine Verschärfung des Waffenrechts.

So führen unbedachte Verschärfungen zu neuen Straftaten, deren steigende Fallzahlen einen politischen Handlungsbedarf in Form weiterer Verschärfungen nach sich ziehen. Diese Verschärfungen führen wiederum zu einer Erhöhung der Fallzahlen in Strafverfahren.

Einen Großteil der Straftaten nach dem Waffengesetz ist durch die kontinuierlichen Gesetzesverschärfungen bedingt. Die meisten Täter des Deliktsfeldes „illegaler Waffenbesitz“ sind bis dato unbescholtene Bürger, deren legal erworbenes Eigentum eine neue rechtliche Würdigung erfahren hat.

Diese Personengruppe und die von dieser Personengruppe illegal besessenen Waffen stellen keine nennenswerte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Bei dem laufenden Gesetzgebungsverfahren und auch künftigen Rechtsänderungen sollte mit Augenmaß darauf geachtet werden, die Gruppe dieser „Rechtsbrecher“ nicht weiter ansteigen zu lassen und zudem eine Lösung für den weiteren Besitz des legal erworbenen Eigentums zu schaffen.

Bei der Regelung zu den sogenannten Dekorationswaffen ist dies gelungen und auch der Versuch der Anzeige von legal erworbenen Magazinen zeigt hier in die richtige Richtung.

Ausreichend sind diese Regelungen bei Weitem nicht, da gerade bei dem 3.WaffRÄG Fallzahlen genannt werden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen dürften und Lösungen fehlen.

### **3.2 Salutwaffen**

Im Gesetzentwurf wird aufgeführt, dass diese Waffen vorwiegend im Bereich von Film und Theater anzutreffen und nur in wenigen Fällen in privater Hand seien.

Seit den 70er-Jahren werden Salutwaffen auf dem deutschen Markt angeboten. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Gewehre aus der Zeit von 1886 bis 1945.

Die im Marktsegment der Salutwaffen damals zweitstärkste Firma hat nach eigenen Angaben ca. 120.000 Gewehre in Salutwaffen für den deutschen Markt umgebaut. Das Geschäft lief seinerzeit derart gut, dass sieben Mitarbeiter ausschließlich mit dem Umbau von ehemals scharfen Waffen beschäftigt waren. Unter Berücksichtigung von sehr wenigen Ausfuhren (diese Waffen waren in den Nachbarländern meist als scharfe Waffen frei erwerbbar, es bestand daher keine Nachfrage), Vernichtungen und Umbauten kann von einem Bestand von 200.000 bis 400.000 Waffen in Deutschland ausgegangen werden. Der erwähnte Fachbetrieb hielt diese Einschätzung übrigens für zu niedrig.

Entgegen den bei den Terroranschlägen verwendeten rückgebauten Maschinenpistolen und Sturmgewehren östlicher Provenienz, deren Abänderungen schon damals nicht mit dem

geltendem deutschen Recht vereinbar waren, sollen EU-weit alle sogenannten akustischen Waffen (Salutwaffen) erlaubnispflichtig werden. Etwas mehr Augenmerk hinsichtlich der deliktischen Verwendbarkeit bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie wäre gut gewesen.

Für den Besitz von Salutwaffen ist künftig eine waffenrechtliche Erlaubnis vorgesehen, deren Erteilung die Begründung eines Bedürfnisses voraussetzt. Dieses Bedürfnis, zum Beispiel die Verwendung bei Theater- oder Filmproduktionen, werden nahezu alle derzeitigen Besitzer nicht nachweisen können. Folglich ist der weitere Besitz nicht straffrei möglich und in Folge des weggefallenen Marktes dürften auch kaum Kaufinteressenten zu finden sein.

Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Besitzer dieser Waffen die teuer bezahlten Stücke nicht freiwillig zur Vernichtung an die zuständigen Behörden abgeben werden und somit den Kreis der illegalen Waffenbesitzer weiter vergrößern.

#### Lösungsvorschlag:

Eine pragmatische Lösung könnte sich hier an der Regelung für die Dekorationswaffen orientieren.

So kann der Besitz der in Deutschland rechtmäßig erworbenen (und in der Regel Bauartgeprüften und mit einem BKA-Zeichen gekennzeichneten) Waffen weiterhin ausgeübt werden. Beim Neuerwerb sind diese Waffen dann anzumelden oder nach neuesten EU-Vorschriften zu deaktivieren.

Sollte es auch sicherheits- und ordnungspolitischer Sicht als erforderlich erachtet werden, weitere Einschränkungen vorzunehmen, so könnte diese Regelung auf Langwaffen beschränkt werden, die Einzellader- oder Repetierwaffen sind und deren Modell vor 1945 entstanden ist.

Zu bedenken ist hierbei, dass zahlreiche Staaten die EU- Waffenrichtlinie sehr großzügig auslegen und sogar scharfe (Schrot-)Flinten, die vor der Verabschiedung der RL erworben wurden, von einer Erlaubnis- oder Anmeldepflicht freistellen. Die RL sieht dies bei diesen langen Einzelladerwaffen mit glattem Lauf auch explizit vor.

### **3.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen**

Die Erweiterung der als erlaubnispflichtig eingestuften wesentlichen Teile von Schusswaffen ist im Kontext dieser Abhandlung ebenfalls sehr kritisch zu betrachten.

Bis vor kurzem hat u.a. allein die bundeseigene Verwertungsgesellschaft VEBEG mehrere hunderttausend Waffenteile in Auktionen veräußert. So gelangten beispielsweise Griffstücke für das Sturmgewehr G3 container-, bzw. kubikmeterweise in den freien Verkauf. Gleiches gilt auch für Gehäuse, Verschlussträge und auch für Magazine.

Der Besitz eines wesentlichen Waffenteils setzt dieselben Erlaubnisse voraus, wie auch für den Besitz der dafür bestimmten Waffe vorgesehen sind. Verstöße sind nach denselben Rechtsnormen zu bewerten. Der bislang erlaubnisfreie Besitz eines für 10.- Euro erworbenen G3-Griffstücks als Erinnerung an die Wehrdienstzeit oder als Briefbeschwerer stellt künftig einen Verbrechenstatbestand dar, der mit einer Haftstrafe von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, weil dieses Griffstück Teil einer vollautomatischen verbotenen Waffe ist.

Auch befinden sich große Mengen der künftig wesentlichen Teile als Ersatzteile bei privaten Waffenbesitzern, Sammlern und Museen.

Da diese Teile bislang keinerlei Restriktionen unterlagen, sind sie auch als Bestandteile von Millionen Dekorationswaffen in komplettem funktionsfähigen Zustand im Umlauf.

Da für die Einstufung die exakte Funktion des Bauteils gekannt werden muss, stellt die neue Erlaubnispflicht auch für den Fachhandel, ob mit Waffen, Ersatzteilen oder sogar mit Antiquitäten eine Herausforderung dar, denn ob beispielsweise das hintere Kniegelenk einer 1906 in der Schweiz hergestellten Pistole die Entriegelung des Verschlusskopfes der Waffe steuert wird wohl nur ein Sachverständiger feststellen können.

#### Lösungsvorschlag:

Eine pragmatische Lösung könnte sich hier an der Regelung für die Dekorationswaffen orientieren.

### **3.4 Pfeilabschussgeräte**

Pfeilabschussgeräte stellen eine moderne technische Weiterentwicklung der Armbrust dar. Hiermit können mit ähnlich hoher Energie Pfeile zielgenau verschossen werden.

Aufgrund der sehr weitreichenden waffenrechtlichen Restriktionen hat sich eine breite sportliche Betätigung außerhalb der vom Waffenrecht unter Erlaubnispflicht gestellten Gerätschaften entwickelt. Das Schießen mit Armbrüsten, Druckluftwaffen und Sportbögen sind hier exemplarisch zu nennen.

Eine Verwendung in Sport und Freizeit von Gerätschaften, die seitens des Gesetzgebers als weniger deliktisch geeignet erachtet werden und somit weniger Restriktionen unterworfen werden, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus diesem Grund erscheint es eine besondere Härte darzustellen, wenn künftig Pfeilabschussgeräte nur mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis weiter besessen werden dürfen, die zwingend ein Bedürfnis voraus setzt. Dieses Bedürfnis kann aufgrund der Gesetzeslage weder die Jagd, noch der anerkannte Schießsport sein. Auch Brauchtum oder das Sammeln von Waffen kommen hierbei nicht in Betracht. Die Folge ist, dass die Geräte, die oftmals deutlich über eintausend Euro gekostet haben, entweder zur Vernichtung abgegeben werden müssen oder bei weiterem Besitz in die Illegalität geraten.

#### Lösungsvorschlag:

Da der Kreis der Besitzer dieser relativ neuen Geräte überschaubar sein dürfte, könnte eine Erlaubnispflicht für den bedürfnisfreien Besitz analog der derzeit geltenden Regelungen für Schusswaffen in Kleinstkalibern eine Lösung darstellen.

### **3.5 Waffen mit großer Magazinkapazität**

Der Gesetzentwurf sieht ein Verbot von Zentralfeuerwaffen vor, sofern die fest eingebaute Ladevorrichtung eine Kapazität von mehr als 10 Patronen bei Langwaffen und mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen ermöglicht.

Aus waffentechnischer Sicht ist diese Formulierung ungeeignet und es besteht zudem die Gefahr, dass durch Normänderungen außerhalb der bundesdeutschen Gesetzgebung zahlreiche Waffen zu verbotenen Waffen werden.

Festeingebaute Magazine bei Waffen können unterschiedlichster Konstruktion sein. Oftmals sind sie als Röhrenmagazin unterhalb des Waffenlaufes oder im Hinterschaft untergebracht. In dieser Röhre werden die Patronen der Länge nach für den Verschluss bereitgehalten. Maßgeblich für die Kapazität des Magazins ist die Länge der Patrone.

Zahlreiche Waffen können unterschiedlich lange Patronen einer Kalibergruppe verwenden. Dies lässt sich beispielsweise anhand von Flintenkalibern gut verdeutlichen: Patronen in 12/89 haben das Flintenkaliber 12 und meist eine vorne zusammengefaltete Hülse (damit die Schrote nicht herausfallen), die nach der abschussbedingten Entfaltung eine Länge von 89mm hat. In diese Waffen dürfen beschuss- und waffenrechtlich auch Patronen in 12/76; 12/70; 12/65; etc. geladen werden.

Es ist verständlich, dass ein Röhrenmagazin für beispielsweise 8 Patronen mit einer Hülsenlänge 89 (ergibt eine nutzbare „Ladelänge“ von 712mm) mehr als 10 Patronen in 12/65 geladen werden können, wenn deren Hülsen eine entsprechende sternförmige Verschlussfaltung aufweist (verkürzt die Patronenlänge um ca. 10mm).

Somit wären bereits achtschüssige Waffenmagazine in 12/89 als verboten einzustufen.

Die Festlegung der zulässigen Munition erfolgt aufgrund internationaler Abkommen auf Ebene der C.I.P., der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen. Die Normungen und Festlegungen finden aufgrund beschussrechtlicher Vorschriften unmittelbare Umsetzung in das Nationale Recht. Waffenbesitzer haben mit ihrer Munitionserwerbserlaubnis die Genehmigung für den Erwerb und Besitz von Munition, für die ihre Waffe zugelassen ist. Im Fall der 12/89 wären dies auch die von der C.I.P. zugelassenen kürzeren Patronen.

Aktuell ist eine Patrone in 12/44,5 in den Vereinigten Staaten sehr gefragt, die primär für das sportliche Schießen mit einer schwachen Ladung konzipiert wurde. Diese Patrone kann nach Auffassung der deutschen Vertreter im Bereich der C.I.P. jederzeit eine Zulassung erfahren. Dies genügt, wenn es in einem der anderen Mitgliedsstaaten geschieht. Diese Staaten sind Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, die Vereinigten Arabischen Emirate, Großbritannien und Nordirland.

Sollte eine Zulassung, die technisch und rechtlich relativ unproblematisch ist erfolgen, so müssten alle Waffen in 12/89 verboten werden, deren Röhrenmagazine 4 Patronen der eigentlichen Munition aufnehmen. Bei Waffen in 12/70 wäre dann bei 5 ladbaren Patronen ebenfalls die gesetzliche Schwelle zur verbotenen Waffe überschritten.

Die vorgesehene Regelung ist aus waffentechnischer Sicht nicht für eine Verbotsnorm geeignet, zumal die Einstufung als Verbotswaffe durch Einflüsse außerhalb der deutschen Gesetzgebung gesteuert werden kann.

Ähnlich verhält es sich mit diversen anderen Waffen-/Munitionskombinationen.

#### Lösungsvorschlag:

Stellt man bei der Magazinkapazität nicht auf die ladbare Patrone, sondern auf die beschussrechtliche Prüfung (Beschuss) der Waffe ab, so wäre eine rechtssichere Regelung möglich: Waffen in 12/89 werden mit dieser Patrone beschossen, nicht aber mit den kürzeren schwächeren Varianten.

Mit dieser sachgerechteren Regel würde die notwendige Rechtssicherheit für Industrie, Handel und den privaten Waffenbesitzer geschaffen und die Definitionshoheit über die Verbotsnorm bliebe bei der Legislativen.

## **4. Waffenverbotszonen zielgerichtet einrichten und individuelle Waffenverbote forcieren**

Der Ansatz von weitreichenden Verboten geht in die falsche Richtung. Es ergibt sich aus zahlreichen Gesprächen, Artikeln der Fachpresse und einschlägigen Foren folgendes Bild: Weil einige wenige Gewalttäter schlimmste Taten begangen haben, wird die Bevölkerung mit Verboten belegt. Ein gefährliches Signal, welches schnell von undemokratischen Agitatoren zur Polarisierung genutzt werden kann.

### **4.1 Verbotszonen**

Aus fachlicher Sicht ist die Einrichtung von Waffenverbotszonen zu begrüßen. Diese Zonen entfalten aber nur durch personalintensive regelmäßige Kontrollen und die konsequente Verfolgung von Verstößen eine nennenswerte Wirkung.

Selbst die am längsten bestehende Verbotszone im Bereich der Hamburger Reeperbahn hat bis heute nicht zu einer waffenfreien Zone geführt und Statistiken zeigen eine relativ gleich bleibende Zahl von Verstößen. Dennoch sind unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort der Ansicht, dass subjektiv die Zahl der mitgeführten gefährlichen Gegenstände geringer geworden ist. Dies wird aber fast immer mit den polizeiliche Kontrollen und Maßnahmen begründet.

Verbotzonen an Orten der Kriminalität machen Sinn. Sie entfalten aber nur dann Wirkung, wenn mit regelmäßigen Kontrollen und Folgemaßnahmen konsequent eine Durchsetzung erfolgt.

Nicht hilfreich hingegen ist es, die Auswahl der hierfür relevanten Örtlichkeiten willkürlich oder intuitiv zu gestalten: Sicher sind beispielsweise Schulen Orte, die einen besonderen Schutz genießen sollten. Aber Verbotszonen sind hier keine Lösung: Regelmäßige Polizeikontrollen am Schultor dürften kaum machbar sein und wären zudem dem Bild der Polizei abträglich. Dass selbst intensive Kontrollen nichts nützen, belegen regelmäßig Vorfälle aus den USA.

Hinzu kommen die Folgen solcher Verbote: gemeinsames Kochen, Picknicken, Schnitzen im Werkunterricht, aber auch die Nutzung von Schulräumen durch Vereine und Verbände, wie beispielsweise durch Pfadfindergruppen, Rotes Kreuz, Sportsegler und ähnliche, die regelmäßig (Rettungs-)Messer bei sich tragen, wären zu bewerten.

### **4.2 Erweiterungen der gesetzlichen Regelungen für individuelle Waffenverbote**

Sinnvoller aus fachlicher Sicht ist es, an dem Konstrukt der derzeitigen Verbotszonen festzuhalten und parallel mit individuellen Waffenverboten zu agieren: Das Waffengesetz ermöglicht schon jetzt, Personen im Rahmen einer gut begründeten Prognose den Umgang mit Waffen zu verbieten.

Berücksichtigt man zudem, dass bei schweren Gewalttaten die Täter meist eine erhebliche strafrechtliche Vorgeschichte haben, eröffnet sich hier ein besserer Ansatz: Eine gesetzliche

Regelung, die bei Straftaten wie der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung, schwerem Diebstahl oder vergleichsweise, bzw. schwereren Taten ein –ggf. befristetes- Waffenverbot nach sich zieht, das auch von Staatsanwaltschaft und Gerichten verfügt werden und auch selbst dann ausgesprochen werden kann, wenn auf eine Strafe verzichtet wird.

Bei diesen Personen, die bei unverändertem Lebenswandel mit hoher Wahrscheinlichkeit in polizeiliche Kontrollen geraten, wäre mit einem solchen Verbot nicht nur eine Rechtsgrundlage zur Entwaffnung gegeben, sondern würde auch das Zeichen gesetzt, dass der Staat seinen Bürgern vertraut und Rechtsbrecher bestraft.

## **5. Herstellung von illegalen Schusswaffen erschweren**

### **5.1 Missbräuchliche Umbauten von Schreckschusswaffen vermeiden**

Die Änderung des Beschussgesetzes im Rahmen des 3.WaffRÄG hat unter der Zielsetzung des Abbaus von Handelshemmnissen den Wegfall der bundesdeutschen Prüfung und Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS) zur Folge.

Wurde bislang jede neu auf den Markt zu bringende SRS-Waffe von den Experten der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) dahin gehend überprüft, dass sie u.a. nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine scharfe Schusswaffe umgebaut werden kann, so soll anstelle dieser Prüfung nun auch eine Überprüfung durch ein anderes europäisches Institut anerkannt werden.

Während die von der PTB zugelassenen Waffen das Prüfzeichen „PTB im Kreis“ tragen und anhand dieses Zeichens durch Polizei, Handel aber auch Endverbraucher als zugelassen erkannt werden können, ist für die von ausländischen Instituten zugelassenen Waffen keine spezielle Kennzeichnung vorgesehen.

Da Schreckschusswaffen von den Herstellern in unterschiedlichen technischen Ausführungen je nach Rechtsvorschrift des Verkaufslandes produziert werden, ist eine Kontrolle nicht mehr möglich. Bereits jetzt beschreibt das Bundeslagebild Schusswaffenkriminalität des BKA das Problem aus dem Ausland eingeführter und zu scharfen Schusswaffen umgebauten SRS-Waffen.

Der Bundesrat hat diesbezüglich eine Prüfbitte formuliert, die ausdrücklich unterstützt wird.

### **5.2 Keine unkontrollierte Weitergabe wesentlicher Waffenteile**

Das Waffenregistergesetz sieht vor, dass Waffen erst nach ihrer Fertigstellung im Nationalen Waffenregister zu erfassen sind, die Übergangsvorschriften zum Waffengesetz sehen einen Wegfall der Waffenhandelsbücher zum 31.12.2020 vor.

Hier entsteht aus polizeilicher und ordnungspolitischer Sicht eine sehr große Lücke: Bei der Nachverfolgbarkeit und Überwachung von Überlassungsvorgängen wesentliche Teile von Schusswaffen gibt es dann keiner Kontrollmöglichkeit mehr. Dies würde einen kriminellen Missbrauch deutlich erleichtern und die polizeilichen Ermittlungen nahezu unmöglich machen.

Schreckschusswaffen, die nicht den strengen deutschen Zulassungsregeln entsprechen, werden durch Kriminelle oftmals mit scharfen Läufen versehen. Läufe und auch deren Rohlinge unterliegen den Bestimmungen des Waffengesetzes und sind entsprechend schwer illegal zu beschaffen. Bei polizeilichen Ermittlungen kann anhand der

Buchführungspflichten zumindest im Rahmen von Verkaufskontrollen eine Verfolgbarkeit vom Hersteller über den Zwischenhandel bis zum Endverbleib vorgenommen werden.

Während komplette Waffen und aus Waffen entnommene wesentliche Teile künftig der lückenlosen Überwachung durch das Nationale Waffenregister unterliegen, gibt es künftig für neu hergestellte Waffenteile gar keine Überwachung und Buchführung mehr.

Während viele Verschärfungen des 3.WaffRÄG unter dem Rubrum des Kampfes gegen Terror und Kriminalität erfolgen und Gegenstände wie Pfeilabschussgeräte, Salutwaffen oder wesentliche Teile unter Erlaubnispflicht gestellt oder in Form von bestimmten Magazinen ganz verboten werden, werden gerade die Gegenstände, welche im Lagebild Schusswaffenkriminalität des BKA als besonders problematisch beschrieben werden, jeglicher Kontrolle und Kennzeichnung entzogen. Dies ist aus meiner Sicht weder logisch, noch sinnvoll.

## **6. Redaktionelle Fehler des Gesetzentwurfes beheben**

### **6.1 Magazine fachlich korrekt melden**

Im Rahmen der Altbesitzregelungen sollen legal besessene Magazine weiterhin besessen werden dürfen, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist eine Besitzanzeige an die zuständige Behörde gerichtet wird, die hierüber eine Bescheinigung ausstellt.

Zu melden sind u.a. die Kapazität des Magazins, die kleinste verwendbare Munition und zudem die dauerhafte Beschriftung des Magazins.

Dies ist aus fachlicher Sicht kaum möglich und zudem nicht sinnvoll: Es darf davon ausgehen werden, dass die Kapazität sich auf die kleinste verwendbare Munition bezieht. Nicht klar ist, ob es hierfür eine dokumentiert existente Waffe geben muss oder es sich nur um die technische Ladefähigkeit handelt. Beide Varianten sind aber nicht zielführend, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

Das Magazin des Sturmgewehrs G3 ist vorgesehen für eine Patrone mit den Abmessungen 7,62x51mm (.308Win), es sind Waffen mit entsprechend baugleichen Magazinaufnahmen in 6,16x51mm (.243Win) nachgewiesen, man kann aber problemlos Patronen in 5,56x48 (.22-250Rem) laden. Aufgrund der großen Vielzahl von über 2500 bekannten Patronenabmessungen dürfte eine genaue Ermittlung der korrekten Angabe im Sinne der Norm nicht möglich sein.

Auch die Angabe der Beschriftung des Magazins wird in vielen Fällen keinen Sinn machen, da meist kein Hersteller oder Waffenmodell angegeben ist. Dafür dürften sehr viele Magazine mit der Beschriftung 5,10,15,20,... angezeigt werden. Es handelt sich hierbei um die Beschriftung bei der jeweiligen lochartigen Ladestandsanzeige.

Die zu machenden Angaben helfen weder bei der Identifikation eines Magazins. Zudem darf bezweifelt werden, dass die Angaben im waffentechnischen Sinne korrekt sind.

### **Lösungsvorschlag:**

Im Rahmen der Anzeige ist –sofern bekannt- die Waffe (Hersteller und Modell) anzugeben, für welche das Magazin ursprünglich bestimmt war. Ferner ist –soweit bekannt- die Kapazität des Magazins mit der für diese Waffe bestimmten Munition anzugeben. Sollte das Magazin für eine andere Waffe Verwendung finden, so sind der Hersteller und das Modell dieser



Waffe anzugeben, ebenso die hierbei verwendete Munition und die Kapazität des Magazins mit dieser Patrone.

Weiterhin ist –sofern vorhanden- die dauerhafte Kennzeichnung des Magazins anzugeben.

## **6.2 Erlaubnispflichten beim Umgang mit Magazinen aller Art**

Aufgrund eines systematischen Fehlers sieht das 3.WaffRÄG eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von allen Magazinen unabhängig ihrer Kapazität vor.

Der Fehler ergibt sich aus der Aufnahme von Magazinen in die Definitionen der Anlage 1 des Waffengesetzes, die dort in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 unter den Nummern 4.4 bis 4.43 genannt werden. Aus den Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 2 WaffG ergibt sich für die dort unter 1.-4. genannten Waffen und Waffenteile eine Erlaubnispflicht.

Die sich aus diesem Fehler ergebende Regelung steht im Missverhältnis zum Normzweck des Gesetzes.

### Lösungsvorschlag:

Die Angabe der in Anlage 2 Abschnitt 2 genannten Nummern „1 – 4“ ist in „1 – 4.3“ zu ändern.

## **6.3 Speicherungen von Anzeigebescheinigungen**

Das WaffG sieht für drei Sachverhalte künftig Anzeigen vor, bei deren Erstattung der anzeigende Bürger von der zuständigen Behörde eine Anzeigebescheinigung erhält.

Diese Anzeigebescheinigungen sind gemäß Waffenregistergesetz im Nationalen Waffenregister zu speichern und unterliegen den dort geregelten Speicherfristen, die hier 30 Jahre betragen.

Im Hinblick auf einen zeitnahen Vollzug des Gesetzes stellt diese Regelung eine Herausforderung dar, da bei der Fortentwicklung des Nationalen Waffenregister stets davon ausgegangen wurde, dass nur die Anzeigebescheinigung über den Umgang mit Dekowaffen zu speichern sei. Bei der technischen Konzeption und Normierung wurde daher den beiden anderen Anzeigebescheinigungen keine Beachtung geschenkt, eine Implementierung kann frühestens nach dem 01.07.2020, vermutlich einige Monate später erfolgen, da die Entwicklung der Systeme und deren Tests aller Verfahrensbeteiligten zu weit fortgeschritten sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, Anzeigen zum „Magazin-Altbesitz“ für mindestens 30 Jahre im Nationalen Waffenregister zu speichern.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Speicherung der Anzeigebescheinigung, die ein privater Waffenbesitzer bei der Meldung der Deaktivierung seiner Waffe erhält. Der Zweck dieser Bescheinigung erschließt sich nicht:

Lässt ein privater Waffenbesitzer seine erlaubnispflichtige Schusswaffe in eine Dekowaffe umbauen (deaktivieren), so ist diese einer staatlichen Prüfstelle (in Deutschland einem

Beschussamt) im Original vorzulegen und wird nach der dortigen Einzelprüfung mit einer speziellen Kennzeichnung versehen. Der Waffenbesitzer erhält ein Zertifikat über die Prüfung.

Mit diesem Zertifikat erfolgt die Austragung der Waffe aus der Waffenbesitzkarte. Dies wird in den behördeneigenen Akten vermerkt und im Nationalen Waffenregister gespeichert. Zudem erhält der Waffenbesitzer nun eine Anzeigebescheinigung, die ebenfalls im Register gespeichert wird. Die Speicherfrist ist mindestens 30 Jahre und analog zur Mindestspeicherdauer der Waffe. Der Waffenbesitzer hat diese Anzeigebescheinigung aufzubewahren.

Keine Bescheinigung bekommt der Waffenbesitzer hingegen, wenn die Waffe beispielsweise überlassen wurde, durch Diebstahl oder Verlust abhandenkommt oder der Behörde zur Vernichtung abgegeben wird.

Der Sinn dieser Anzeigebescheinigung erschließt sich nicht.

Möchte der Waffenbesitzer die deaktivierte Waffe weiterhin behalten, so zeigt er auch dies an und bekommt hierfür eine weitere Anzeigebescheinigung, die ebenfalls zu speichern ist.

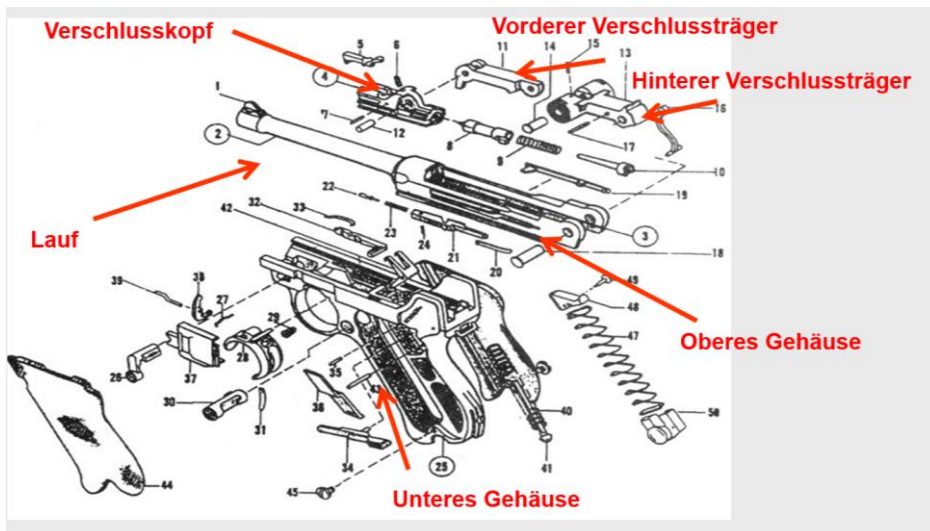
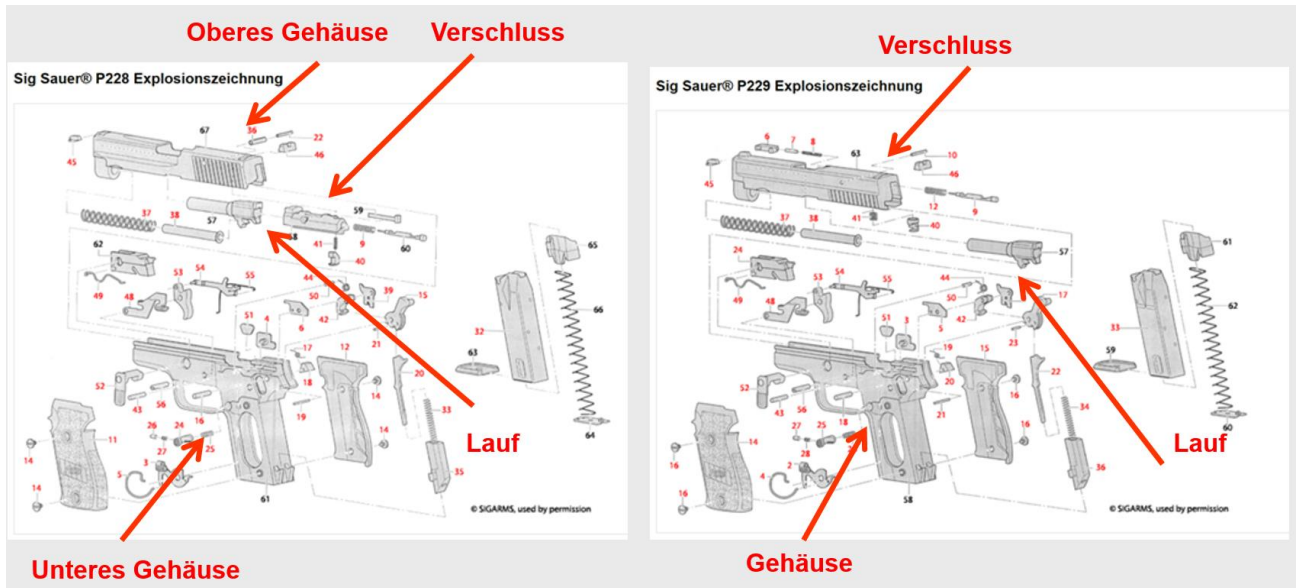
Diese letztgenannte Bescheinigung ist auch für alle anderen Besitzer von Dekowaffen vorgesehen, die der neuen EU-Deaktivierungsrichtlinie entsprechen.

Diese Bescheinigung dient zum Nachweis des berechtigten Umgangs und wird auch bei der Weitergabe der Waffe benötigt. Sie kann ab dem 01.07.2020 im Nationalen Waffenregister abgebildet werden.

## Anlage

### Zu 2.2.1 der Stellungnahme

Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe und ihre vorgesehenen Bezeichnung gemäß **3.WaffRÄG**, die zum Teil nur mit hohem technischen Sachverstand erkannt und korrekt bezeichnet werden können:



Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe und ihre vorgesehene Bezeichnung gemäß **Lösungsvorschlag**, der bei vielen Waffenteilen der bisherigen Rechtslage entspricht und von Industrie, Handel und privaten Waffenbesitzern beherrscht wird:

